

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E27

07
08

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG, STEINENGRABEN 28
POSTFACH, CH-4003 BASEL, TELEFON 061 275 22 10, FAX 061 275 27 42
INFO@ERV.CH, WWW.ERV.CH

 **EUROPEENNE
EUROPÄISCHE
EUROPEA**
IHRE REISEVERSICHERUNG

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN



Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel. Für den Reiserechtsschutz ist dies die Coop Rechtsschutz mit Sitz in Aarau.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E27

- 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE REISEVERSICHERUNGEN
- 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN
- 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE
- 4 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL
- 5 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG
- 6 DECKUNGSERWEITERUNG HUND & KATZE
- 7 ERSATZREISE
- 8 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE
- 9 REISEGEPÄCK
- 10 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS
- 11 HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG
- 12 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT
- 13 REISERECHTSSCHUTZ
- 14 UNFALLKAPITAL
- 15 FLUGUNFALL
- 16 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE

VERSICHERER

Ziff. 2–12, 14–16

EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Basel

Ziff. 13

Coop Rechtsschutz, Aarau

PAKETVARIANTEN

Für sämtliche Pakete gilt Ziffer
und zusätzlich

SINGLE TRIP, MULTI TRIP

1 Gemeinsame Bestimmungen

2 Annullierungskosten

3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle

TOTAL CARE

4 SOS-Schutz am Domizil

7 Ersatzreise

10 Reisegepäck während des Transports

15 Flugunfall

BUSINESS TRIP

9 Reisegepäck

12 Arzt- und Spitalkosten weltweit

14 Unfallkapital

15 Flugunfall

STUDY TRIP

5 Entschädigung für Zweitprüfung &
Soforthilfe für Problembehebung

10 Reisegepäck während des Transports

REISEGEPÄCK

INKL. ERSATZREISE

7 Ersatzreise

9 Reisegepäck

1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE REISEVERSICHERUNGEN

1.1 Versicherte Personen

- A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen,
- die in der Schweiz wohnen (exkl. HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG);
 - die im Ausland wohnen, sofern sie
 - MULTI TRIP bzw. MULTI TRIP XL abschliessen,
 - ihre Reise/das Arrangement in der Schweiz buchen (BUSINESS TRIP und ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT nicht abschliessbar) oder
 - ihre/-n Ferien/Aufenthalt befugterweise in der Schweiz verbringen. In diesem Fall sind die HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG und der SOS-SCHUTZ-ZUSATZ versicherbar.
- B Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie die folgenden, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen versichert: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern, Kinder und minderjährigen Ferien- und Pflegekinder. Einer Familie gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
- C Ein Abschluss der Jahresversicherung MULTI TRIP JEUNESSE ist nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Erreichen des 26. Geburtstages) möglich. Nach Überschreiten des Höchstalters wird die Police bei der darauf folgenden Verlängerung automatisch in eine MULTI TRIP Jahresversicherung umgewandelt.
- D Wird die Variante SINGLE TRIP EXTRA abgeschlossen, so zählen dazu alle gemeinsam Reisenden, sofern sie zusammen ein/-e Ferienhaus oder -wohnung, ein Boot oder ein Fahrzeug (abschliessende Aufzählung) mieten.

E Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

1.2 Geltungsdauer bei Kombination unterschiedlicher Produkte

Werden mehrere Produkte mit unterschiedlicher Versicherungsdauer kombiniert, gilt die Versicherungsdauer je Produkt getrennt.

1.3 Jahresversicherungen – Geltungsdauer, Kündigungsmöglichkeit

- A Die Jahresversicherungen sind ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden.
- B Kündigungsmöglichkeit von Jahresversicherungen im Schadenfall
- Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann
 - der/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nachdem er/sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.
 - Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- C Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt.
- Kein Anspruch auf Prämienersatzung besteht, wenn
- die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt,
 - die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

1.4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C, Ziff. 3.2 C und Ziff. 12.3 e);
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e);
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 13.3 und 13.4;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;

- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
- C Bei Versicherungsfällen, die infolge gesetzlicher Vorschriften bei privaten Gesellschaften, durch die UVG-Versicherung, die eidg. Militärversicherung oder einen ausländischen staatlichen Versicherer gedeckt sind, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von den vorgenannten Versicherungen nicht gedeckten Teil der Kosten.
- D Versicherte Leistungen für ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT werden nur im Nachgang zu bestehenden Versicherungen bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse (nach KVG inkl. Krankenpflege und allfälliger Zusatzversicherungen), einer Unfallversicherung (inkl. allfälliger Zusatzversicherungen), einer Militär- oder Invalidenversicherung (für Reisegepäck bei BUSINESS TRIP zusätzlich im Nachgang zu einer Hausrat- oder Kaskoversicherung) ausgerichtet. Verneint mindestens einer der genannten Versicherer seine grundsätzliche Leistungspflicht oder ist das grundsätzliche Risiko (Krankheit, Unfall) gar nicht versichert, so gelangen diejenigen

Leistungen, welche der Grundversicherer von Gesetzes wegen bzw. der Unfallversicherer gemäss UVG zu erbringen hätte, in Abzug, selbst wenn dadurch für die versicherte Person zusätzliche Kosten entstehen.

E Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

F Die Bestimmungen von Ziff. 1.5 A–E finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.6 Weitere Bestimmungen

A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

B Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles

- bei der UNFALLKAPITAL-Versicherung nach 5 Jahren,
- bei den übrigen Versicherungen nach 2 Jahren.

C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.

D Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

G Adressänderungen sind der EUROPÄISCHEN unverzüglich zu melden. Bei Unzustell-

barkeit des Versicherungsvertrages ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.

H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, die EUROPÄISCHE unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

1.7 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch (REISERECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG siehe Ziff. 13.6 d)),
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

B Dem Versicherer sind

- unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- die notwendigen Dokumente einzureichen und
- eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.

- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht,
 - Tatsachen verschwiegen oder
 - die in Ziff. 9.6 a) verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.8 Definitionen

- A Elementarereignis
Plötzliches, unvorgesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.
- B Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
- C Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölke-

rung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- D Grobe Fahrlässigkeit
Grob-fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- E Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.



2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (gilt nicht bei automatischen Verlängerungen von Jahresversicherungen). Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.), für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3.

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen

Sprachkurs, Konzertbesuch, Sportanlass oder Hotelaufenthalt usw. nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:

- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- e) Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen).

Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt, bei mehreren bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind die Leistungen auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

B Die EUROPÄISCHE vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 A.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- b) Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise/das Arrangement absagt;
- c) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder



Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;

- d) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - Die Kopie der Versicherungspolice.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung), Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Elementarereignisse, Quarantäne oder Epidemien an

- der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
- e) Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE erbringt die nachstehenden Leistungen bis zum Höchstbetrag von CHF 250 000.– insgesamt.
- B Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (ohne

Transportkosten); diese Leistung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen auf CHF 20 000.– pro Buchung begrenzt und entfällt, wenn Anspruch auf einen Gutschein für eine Ersatzreise gemäss Ziff. 7.2 besteht;

- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
- i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei dem/der Versicherten sehr nahe stehende Personen an sein/ihr Krankenbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
- k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- b) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- d) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde.

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Ein Arzteugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Kopie der Versicherungspolice.



4 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer weltweit, und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3).

4.2 Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall

Die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren-

oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/ Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Die EUROPÄISCHE übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

5 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, er beginnt am ersten und endet am letzten Schul-, Kurs- bzw. Prüfungstag, sofern diese Daten innerhalb der auf der Versicherungspolice festgehaltenen Versicherungsdauer liegen. Ereignisse während der Hin- und der Rückreise sind nicht versichert.

5.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Wenn die Absolvierung des Aufenthaltes/Kurses wegen erstmals aufgetretener psychischer Störungen der versicherten Person in Frage gestellt ist, übernimmt die EUROPÄISCHE in solchen Fällen die Kosten für die Organisation der notwendigen Soforthilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapiekosten.

B Bei Problemen organisatorischer und zwischenmenschlicher Art in Bezug auf Schule/Kursort und Unterkunft/Gastfamilie wird die Organisation für die Problembehebung übernommen.

C Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. des Testes zur Erlangung des angestrebten Zertifikates erhält die versicherte Person einen Gutschein in der Höhe der anfallenden Prüfungsgebühr, max. jedoch CHF 1000.–, um die gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut ein zweites Mal ablegen zu können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich die Leistung der EUROPÄISCHE ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe.

Voraussetzung dafür ist:

- Ein allfälliger Eintritts- bzw. Einstufungstest, welcher die Aufnahme in den Kurs/ an die Prüfung ermöglicht, muss bestanden worden sein.
- Der nicht bestandenen Prüfung muss ein Kurs mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen vorangegangen sein.
- Die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan inkl. Erledigung der Hausaufgaben muss belegt werden können.

5.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat.

5.4 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung eine Kopie der Buchungsbestätigung des absolvierten Kurses und des Prüfungsergebnisses,
 - Kopie der Versicherungspolice.

- b) Die EUROPÄISCHE behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen wie z.B. Studentenvisum, Rückerstattungsbelege der Schule usw. einzufordern.



6 DECKUNGSERWEITERUNG HUND & KATZE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, Geltungsdauer gemäss Ziff. 1.3.

6.2 Spezielle Bestimmung, versicherte Ereignisse, Leistungen, Ausschluss

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (gilt nicht bei automatischen Verlängerungen von Jahresversicherungen). Es gelten für Annullierungskosten die Ziff. 2.2–2.5 bzw. für die Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) die Ziff. 3.2 bis 3.5, wobei die Liste der versicherten Ereignisse bei den Ziff. 2.2 A a) und 3.2 A a) um folgenden Punkt erweitert wird:

- eines/einer der versicherten Person gehörenden Hundes/Katze.

Die Leistungen der EUROPÄISCHEN richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und Leistungen einer bestehenden Annullierungskosten- und Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) und sind auf folgende Summen limitiert:

- Annullierungskosten pro Einzelperson auf max. CHF 5000.–, pro Familie auf CHF 10 000.– pro Ereignis;
- SOS-Schutz auf CHF 2000.– pro Ereignis.

Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.



7 ERSATZREISE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

7.2 Anspruch auf eine Ersatzreise

Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Werte ihres vor der Abreise gebuchten Arrangements, im Maximum CHF 10 000.– bei einer Einzelversicherung bzw. CHF 20 000.– bei einer Familienversicherung; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Ziff. 3.3 B g).

7.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:

- Die Kopie der Buchungsbestätigung,
- Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und/oder Polizeirapporte (Originale),
- Kopie der Versicherungspolice.



8 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist in Europa gültig. Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen. Geltungsdauer siehe Ziff 1.3.

8.2 Versicherte Fahrzeuge

A Personenwagen-Pannenhilfe

Die Versicherung gilt für den von der versicherten Person benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

B Lieferwagen-Pannenhilfe

Die Versicherung gilt für den versicherten Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht

bis 3500 kg. Das Kontrollschild des zu versichernden Fahrzeuges ist der EUROPÄISCHEN bei Versicherungsabschluss mitzuteilen. Der/die Lieferwagenlenker/-in wird nachfolgend (Ziff. 8.3–8.5) «versicherte Person» genannt.

8.3 Versicherte Leistungen

A

Die EUROPÄISCHE übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

- a) Das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
- c) Die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
- d) Die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) Eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) Die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B h) für die Fortsetzung der Reise bzw. die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
- g) Eine durch die EUROPÄISCHE organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie



erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;

diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;

- h) Die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selber zurückholt;
- i) Die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

B Die EUROPÄISCHE stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

8.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- b) Bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat.

8.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN ist anzurufen.
- b) Der EUROPÄISCHEN ist die Kopie der Versicherungspolice einzureichen.

9 REISEGEPÄCK

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden (bei BUSINESS TRIP ausserhalb des Wohnstaates während Geschäftsreisen).

9.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Skier, Snowboards, Inlineskates, Jagdgewehre, Tauch- und Golfusrüstungen sowie andere Sportgeräte sind nur versichert, wenn sie einer öffentlichen, konzessionierten Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer, während deren sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziff. 9.4 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziff. 9.4 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör,

- Während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören,
- Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

9.3 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung,
- Verspätete Ablieferung durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt.

B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 9.3 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

9.4 Versicherte Leistungen

A Die EUROPÄISCHE entschädigt:

- Bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60% (bei BUSINESS TRIP ist der Neuwert versichert);
- Bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert (bei BUSINESS TRIP den Neuwert);
- Für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen (wie Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör) im Maximum 50% der Versicherungssumme.
Diese Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
 - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben oder

- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein;

- Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketersatz CHF 2000.–;
 - Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - Bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - Bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
 - Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - Für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise; vorbehalten bleibt der Ausschluss gemäss Ziff. 9.5 b).
- B Bei BUSINESS TRIP besteht bei Diebstahl und Beraubung ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis.
- C Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

- D Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 5000.– (bei BUSINESS TRIP auf CHF 10 000.–) pro Einzelperson bzw. CHF 10 000.– pro Familie begrenzt.

9.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- b) Für wertvolle Gegenstände gemäss Ziff. 9.4 A c), die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden;
- c) Für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- d) Für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- e) Für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- f) Für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, auch für kurze Zeit zurückgelassen werden;
- g) Für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- h) Für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht, zurückgelassen werden.

9.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Die versicherte Person hat
 - bei Diebstahl oder Beraubung unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- b) Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- c) Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.

10 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen, konzessionierten Transportmitteln, und zwar so lange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden. Bei STUDY TRIP ist der Versicherungsschutz zudem auf die direkte Hin- und Rückreise begrenzt. Die

Leistungen sind auf CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. Versicherungspolice begrenzt, übrige Bestimmungen siehe Ziff. 9.2–9.6.



11 HEILUNGSKOSTEN-/GÄSTEVERSICHERUNG

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

11.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben.
- B Der Versicherungsschutz ist ohne Gesundheitsnachweis nur gültig, wenn der Versicherungsabschluss bis spätestens am fünften Tag nach dem Einreisedatum in die Schweiz getätigt wird.
- C Die Versicherung gilt weltweit exkl. des Wohnstaates, und dies während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer – maximal 6 Monate pro Aufenthalt.
- D Die Daten des Versicherungsbeginns und des Versicherungsendes sind zwingend in die Police einzutragen, ansonsten der Versicherungsschutz mit dem Ausstellungsdatum beginnt. Sollte das effektive Einreisedatum bei Versicherungsabschluss noch nicht bekannt sein, ist ein in die Zukunft gerichtetes «Zirkadatum» als Versicherungsbeginn zu wählen. Der Versicherungsbeginn muss spätestens innert eines Jahres nach Versicherungsabschluss erfolgen.
- E Wird das Einreisedatum verschoben, ist der/die Versicherungsnehmer/-in verpflichtet, die EUROPÄISCHE vor Versicherungsbeginn zu orientieren, ansonsten für jeden angebrochenen Monat eine Prämie fällig ist.
- F Eine Rückerstattung der Prämie kann nur dann erfolgen, wenn

- a) der Versicherungsschutz noch nicht begonnen hat;
- b) bewiesen werden kann, dass die Einreise nicht stattgefunden hat (z.B. mittels Ablehnungsschreibens der zuständigen Behörde in der Schweiz);
- c) bewiesen werden kann, dass die versicherte Person vorzeitig in ihren Wohnstaat zurückgekehrt ist. In diesem Fall erstattet die EUROPÄISCHE dem/der Versicherungsnehmer/-in die bezahlte Prämie, welche auf die nicht beanspruchten Versicherungsmonate entfällt. Angebrochene Monate können nicht berücksichtigt werden.

- G Für Prämienrückerstattungen oder Anpassungen der Police/Versicherung wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 40.– pro Person bzw. Police erhoben.
- H Prämienrückerstattungsanträgen kann nur Folge geleistet werden, sofern diese innert 92 Tagen nach Ablauf des vermeintlichen Versicherungsschutzes eingereicht werden.
- I Für den SOS-SCHUTZ ZUSATZ gelten die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8) sowie Ziff. 3.1–3.5.

11.2 Definition Unfall

- A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.
- B Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,
- das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
 - Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
 - Ertrinken.

- C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

11.3 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Ereignisse;
- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet, es sei denn, es bestehe eine FLUGUNFALL-Versicherung.

11.4 Definition Krankheit

- A Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- B Nicht als Krankheiten gelten
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen,
 - Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

11.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Bei Beginn der Versicherung bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;

- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- Die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

11.6 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall oder Krankheit die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital für
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall über CHF 500.– wird ein Selbstbehalt von CHF 150.– zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht.

11.7 Leistungslimiten

- A Innerhalb der Versicherungsdauer ist das Total aller Leistungen gemäss Ziff. 11.6 A durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- B Die Leistungen für Heilungskosten aus allen bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind auf CHF 50 000.– pro Person begrenzt.

11.8 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:

- Belege der Ein-/der Ausreise,
- Ein detailliertes Arztzeugnis,
- Originale der bezahlten Arzt-, Spital- und Apothekerrechnungen,
- Kopie der Versicherungspolice.



12 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

12.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3, bei BUSINESS TRIP nur während Geschäftsreisen gültig).

12.2 Versicherte Leistungen

Bei Krankheit (gemäss Ziff. 11.4) oder Unfall (gemäss Ziff. 11.2) übernimmt die EUROPÄISCHE folgende im Ausland entstandenen Kosten gemäss Ziff. 11.6 A (Einschränkung nach regional gültigem Krankenkassentarif entfällt) bis maximal CHF 100 000.– pro Person. Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

12.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Alle unter Ziff. 1.4, 11.3 und 11.5 genannten Ereignisse;
- b) Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- c) Epidemien;
- d) Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- f) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

12.4 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärem Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

12.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Detailliertes Arztzeugnis,
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- b) Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

13 REISERECHTSSCHUTZ



Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz. Die Coop Rechtsschutz ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen. Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

13.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3).

13.2 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;
- B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.–
 - a) der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - e) der Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung;

- f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

C Nicht bezahlt werden:

- a) Bussen;
 - b) Schadenersatz;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.
- Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die Coop Rechtsschutz abzutreten.

13.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;
- b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- c) Mieter eines Feriendomizils;
- d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
- f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

13.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

- A Schadenersatz
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.

- B Versicherungsrecht
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 13.3 erwähnten Eigenschaften.
- C Straf- und Administrativverfahren
Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
- D Vertragsrecht
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
 - a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
 - b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
 - c) Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
 - d) Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

13.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- b) Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten der Vertragsverletzung;
- c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
- d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;

- e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
- f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

13.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.
Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- b) Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.
Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

c) Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

d) Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, CH-5000 Aarau, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

14 UNFALLKAPITAL



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

14.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte

Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet (bei BUSINESS TRIP ausserhalb des Wohnstaates während Geschäftsreisen).

14.2 Definition Unfall, versicherte Unfälle

Es gelten die Ziff. 11.2 und 11.3. Bei BUSINESS TRIP sind alle Unfälle versichert, welche die versicherte Person als Benutzer eines öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zu Lande oder zu Wasser (inkl. Mietwagens und Taxis, exkl. Skiliften und Bergbahnen) sowie beim Besteigen oder Verlassen eines solchen erleidet.

14.3 Versicherte Leistungen

Die EUROPÄISCHE bezahlt:

A

Im Todesfall

der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls die vereinbarte Summe, und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet;

B

Bei Invalidität

die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, das vereinbarte Kapital. Bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.

In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:

- | | |
|---|------|
| • Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände | 100% |
| • Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses | 100% |
| • Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung | 100% |

• Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70%
• Verlust eines Unterarmes oder einer Hand	60%
• Verlust eines Daumens	22%
• Verlust eines Zeigefingers	15%
• Verlust eines anderen Fingers	8%
• Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60%
• Verlust eines Beines im Unterschenkel	50%
• Verlust eines Fusses	40%
• Verlust der Sehkraft beider Augen	100%
• Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
• Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige	70%
• Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	45%

Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.

Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

14.4 Leistungslimiten

Die EUROPÄISCHE bezahlt:

- A Im Todesfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme,
- B Im Invaliditätsfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 14.3 B),
- C aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen (inkl. FLUGUNFALL) zusammen pro Person im Maximum
- 1 Mio. CHF im Todesfall,
 - 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.
- Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der EUROPÄISCHEN zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

14.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der EUROPÄISCHEN innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.

- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Original eines detaillierten Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
 - Kopie der Versicherungspolice.



15 FLUGUNFALL

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

15.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Ziff. 15.4 A und für Jahresversicherungen zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet (bei BUSINESS TRIP ausserhalb des Wohnstaates während Geschäftsreisen).

15.2 Definition Flugunfall

- A Als Flugunfall gilt eine Gesundheitsschädigung gemäss Ziff. 11.2, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines beliebigen Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.
- B Wird das Deckungsangebot 2x24 Stunden versichert, so sind der Hin- und der Rückflug gedeckt, nicht aber alle anderen Flüge.

15.3 Versicherte Leistungen

Die EUROPÄISCHE vergütet nach einem Flugunfall der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person

- die Kosten gemäss Ziff. 11.6 sowie Ziff. 11.7 A während längstens 5 Jahren ab Unfalltag,
- die Leistungen gemäss Ziff. 14.3 und Ziff. 14.4 im Todesfall oder bei Invalidität. Bei TOTAL CARE und BUSINESS TRIP beträgt die Versicherungssumme im Todes- und Invaliditätsfall CHF 250 000.–.

Bestehen mehrere Heilungskosten-Versicherungen, gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.5 D.

15.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

- A Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort. In diesem Fall behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an Gültigkeit.
- B Die Ausschlussbestimmungen betreffend kriegerische Ereignisse (Ziff. 1.4 d)) finden keine Anwendung auf Unfälle, die die versicherte Person erleidet
- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
 - b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahr-

zeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Ziff. 15.4 A hat auch hierfür Gültigkeit.

- C Bricht jedoch ein Krieg aus
- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
 - zwischen auch nur einzelnen der Länder Grossbritanniens, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, der USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt Ziff. 15.4 B 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt Ziff. 15.4 B b) erst nach Ablauf eines Jahres danach.
- D Die vorstehenden Deckungserweiterungen gelten unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

15.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der EUROPÄISCHEN innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Original eines detailliertes Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
 - Kopie der Versicherungspolice.



16 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

16.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

16.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, wie Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

16.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug.

16.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE den vom Vermieter oder von einer anderen Versicherung belasteten Selbstbehalt.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

16.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- b) Wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- c) Bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- d) Bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- e) Bei Schäden, die der/die Fahrzeuglenker/-in im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- f) Bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
- g) Bei Schäden infolge Verlusts oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- h) Bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

16.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
- a) den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
 - b) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - c) bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - d) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:

- Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
- Zahlungsnachweis der Kaution (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
- Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
- Kopie der Endabrechnung der Mietfahrzeugvermieterin,
- Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE

SOS 24 h

Notrufnummern

0848 801 803

Aus dem Ausland:	0	ersetzen durch	00 41
Aus CAN/USA:	0	ersetzen durch	011 41
Aus AUS:	0	ersetzen durch	0011 41

Gratisnummer

00800 8001 8003

nicht aus allen Ländern anwählbar

Aus CAN/USA:	00	ersetzen durch	011
Aus AUS:	00	ersetzen durch	0011